

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsman W. aus W. kann einen tatsächlichen oder vermeintlichen Widerspruch im Schiedsamtgesetz NRW nicht auflösen.

Er fragt an:

»Mir ist im Schiedsamtgesetz NRW (SchAG NRW) bzw. im vorgeschalteten Ausführungsgesetz ein (tatsächlicher oder vermeintlicher) Widerspruch aufgefallen, den ich auch nach längerem Nachdenken nicht auflösen konnte:

- 1 Im Ausführungsgesetz werden für den sachlichen Anwendungsbereich der obligatorischen Schlichtung unter anderem »Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre« festgelegt (Artikel 1, § 10 Abs. 1 Ziffer 2 – Ausführungsgesetz zu § 15a EG ZPO).
- 2 Eine Verletzung der persönlichen Ehre geschieht, wenn die Beleidigungstatbestände (§§ 185 ff. StGB) des Strafbuches vorliegen.
- 3 Das Schiedsamt ist unter anderem Vergleichsbehörde, wenn es um die im § 380 StPO, unter anderen Beleidigung,

aufgeführten Vergehen geht (§ 34 SchAG NRW).

- 4 Das Schiedsamtgesetz von Nordrhein-Westfalen ist in mehrere Abschnitte unterteilt. Dazu gehören unter anderen »zweiter Abschnitt: das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« und »dritter Abschnitt: Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen«.
- 5 § 13 des Schiedsamtgesetzes von Nordrhein-Westfalen gehört einerseits zum zweiten Abschnitt und regelt andererseits für die sachliche Zuständigkeit unter anderem, dass das Schlichtungsverfahren »in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten... über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt« wird.
- 6 § 34 des Schiedsamtgesetzes von Nordrhein-Westfalen gehört einerseits zum dritten Abschnitt und regelt andererseits die sachliche Zuständigkeit des Schiedsamts unter anderen für Beleidigungen.

Der für mich (tatsächliche oder vermeintliche) Widerspruch besteht nun darin, dass

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



die Beleidigung sowohl den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch den Strafsachen zugeordnet ist bzw. sowohl zum zweiten Abschnitt als auch zum dritten Abschnitt des SchAG NRW gehört.

Für mich besteht der Widerspruch also darin, dass Sachverhalt/Tatbestand entweder zivilrechtlich oder strafrechtlich ist, aber nicht zu beiden Gruppen gleich gehören kann.

Bitte entwirren Sie meinen gedanklichen Knoten«.

Aus der Antwort

Ihr gedanklicher Knoten ist eigentlich überhaupt keiner. Er ist so leicht oder so schwer zu entwirren, wie es das Leben ist.

Wenn man davon ausgeht, dass durch eine menschliche Handlung zwei Folgen entstehen können, hat man schon die Lösung.

Ich beleidige zum Beispiel jemanden mit den Worten: »Du vergisst ja alles, Du Alzheimer Du.« Lassen wir das mal als Beleidigung ausreichen (vorsätzliche Kundgebung der Missachtung).

Der Geschädigte hat nun vier Möglichkeiten:

1. Er kann nichts tun und die Sache auf sich beruhen lassen. Getreu dem Motto: Sein Recht selbst in die Hand nehmen oder was schert es die Eiche, wenn sich die Sau an ihr reibt.
2. Er kann auch zur Polizei gehen und Strafantrag und Strafanzeige erstatten und abwarten, ob die Staatsanwaltschaft die Sache verfolgt und eventuell Anklage erhebt oder aber den Anzeigenden auf den Weg der Privatklage verweist. Der Geschädigte könnte aber auch direkt zur Schiedsperson gehen, um die strafrechtliche Verfolgung vorzubereiten, um bereits im Vorfeld an die Sühnebescheinigung zu denken oder aber auch den Ausgleich zu suchen.
3. Er kann aber auch nur an den schönsten Mammon denken und Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld verlangen. Denn die gleiche Handlung, der oben angeführte Ausspruch, ist nicht nur ein Vergehen der Beleidigung nach § 185 StGB, sondern erfüllt auch den Tatbestand der unerlaubten Handlung nach § 823 Abs 1 BGB. Zu den sonstigen Rechten im

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sinne dieser Vorschrift zählt nämlich auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Darüber hinaus gibt es auch die Schadensersatzpflicht des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 185 StGB, weil § 185 StGB ein sogenanntes Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist. Hier muss allerdings der Geschädigte in NRW wegen der Obligatorik zunächst zur Schiedsperson, bevor er nach erfolglosem Einigungsversuch mit der Erfolglosigkeitsbescheinigung Klage beim Zivilgericht erheben könnte.

4. Schließlich könnte der Geschädigte auch zur Schiedsperson gehen und sie bitten einen Antrag wegen der gemischten Angelegenheit aufzunehmen.

Denn wie wir unter 2 und 3 gesehen haben, liegen in derselben Handlung zwei Folgen. Nämlich einmal eine strafbare Handlung und eine unerlaubte Handlung des Zivilrechts.

Das ist das ganze Geheimnis des gedanklichen Knotens und gleichzeitig sieht man, dass in einer Handlung auch der Weg zur gemischten Angelegenheit beim Schiedsamt gegeben ist. Nach Schulte, Taschenlexikon,

liegt eine gemischte Streitigkeit vor, wenn neben einer Straftat zugleich auch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit mitverhandelt werden soll, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Strafsache steht.

Also gibt es keinen Widerspruch darin, dass ein Sachverhalt/Tatbestand sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich oder aber auch gemeinschaftlich behandelt werden kann.